



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung IV/L2
(Luftfahrt-Rechtsangelegenheiten)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020-	GSt/UV/DA/SP	Doris Artner-Severin DW 12747	DW 142747	08.06.2021	
0.373.044					

Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) hat vorliegende Einladung zur Begutachtung am Mittwoch, den 2. Juni 2021, mit Frist 10. Juni 2021 übermittelt bekommen. Es handelt sich hierbei um eine einwöchige Stellungnahmefrist, in die ein Feiertag und ein Zwickeltag fällt.

Die BAK kritisiert vehement die eingeräumte Frist zur Begutachtung der vorliegenden Novelle. Eine seriöse Begutachtung bedarf einer angemesseneren Frist um qualifiziert Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang verweist die BAK auf das entsprechende Rundschreiben des Verfassungsdienstes (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008). Dort wird auf die Notwendigkeit der Festsetzung angemessener Fristen für die Begutachtung hingewiesen. Begutachtungsfristen sind so zu bemessen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung steht.

Zudem wurde am selben Tag – ebenso den Bereich der Luftfahrt betreffend – der BAK die Novelle des Flughafenentgeltgesetzes zur Begutachtung übermittelt. Das Ersuchen, die Frist für die Begutachtung beider Entwürfe wenigstens um eine weitere Woche zu verlängern, um der BAK – unter absoluter Priorisierung dieser Begutachtungen – die Möglichkeit einzuräumen, qualifiziert Stellung zu nehmen und somit die Interessen der von ihr zu vertretenden ArbeitnehmerInnen einbringen zu können, wurde vom BMK abgelehnt. Dieses Vorgehen betrachten wir als demokratiepolitisch äußerst befremdlich. Es hinterlässt den Eindruck, dass kein Interesse an der Berücksichtigung der Anliegen der ArbeitnehmerInnen besteht.

Die extrem kurze Frist ist zudem außergewöhnlich bedenklich, weil als Ziel dieser Novellierung neben der Implementierung unionsrechtlicher Aspekte auch die Weiterentwicklung des nationalen Regelungsbereichs angegeben wird. Es handelt sich hierbei also keinesfalls um

lediglich geringfügige Änderungen, wie beispielsweise die Korrektur von Redaktionsfehlern oder rein technische Anpassungen.

Vor diesem Hintergrund sieht sich die BAK nur zu einer ersten Einschätzung der Novelle ohne Anspruch auf eine abschließende Stellungnahme in der Lage.

Inhalt des Entwurfs:

Als Ziel dieser Novelle werden neben erforderlichen Anpassungen an das Unionsrecht auch die Weiterentwicklung des nationalen Regelungsbereichs aufgrund von Erfahrungen in der Vollziehungspraxis sowie der Judikatur der Verwaltungs- und Höchstgerichte angegeben, wobei auch Unklarheiten ausgeräumt, Redaktionsversehen behoben und Verwaltungsvereinfachungen durchgeführt werden. Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Punkte:

- Schaffung neuer Bestimmungen zur Einführung eines Zentralen Luftfahrthindernisregisters
- Entfall der Erprobungsbereiche
- Einführung militärischer unbemannter Luftfahrzeuge
- Einführung des Begriffes der „ausländischen Militärluftfahrzeuge“
- Anpassung der bisherigen Datenschutzbestimmungen an die neue Datenschutzgrundverordnung
- Entfall der Flugmodelle und sogenannter „Spielzeugdrohnen“ aufgrund unmittelbar anwendbaren Unionsrechts
- Explizite Regelungen betreffend die eingeschränkte Tauglichkeit
- Möglichkeit des freiwilligen Verzichtes auf bestimmte Teile der Zivilflugplatzbewilligung
- Nachträgliche Kennzeichnung eines bloß anzeigepflichtigen Hindernisses
- Möglichkeit des freiwilligen Verzichtes auf die Ausübung einer Beförderungsbewilligung/Betriebsbewilligung
- Anpassung einiger Bestimmungen über die Flugsicherung an die Durchführungsverordnungen (EU) 2017/373 und (EU) 2019/317
- Klarstellungen im Bereich der Ausstellung von Flughafenausweisen
- Festlegung von Tatbeständen, bei denen jedenfalls keine Zuverlässigkeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr 300/2008 gegeben ist
- Anpassung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen an die neuen unionsrechtlichen Regelungen
- Zuständigkeit zur Veröffentlichung des nationalen Sicherheitsberichts nunmehr bei der Sicherheitsuntersuchungsstelle
- Festlegung der Bundesministerin für Klimaschutz, Energie, Umwelt, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Meldestelle für Verstöße gegen die Redlichkeitskultur gemäß der Verordnung (EU) Nr 376/2014

- Parteistellung der Schienen Control GmbH in Verwaltungsstrafverfahren betreffend Passagierrechte
- Regelungen über die Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen den Behörden im Falle mangelnder Verlässlichkeit oder Tauglichkeit
- Regelungen über die Übermittlung von Verkehrs- und finanziellen Daten von Flughäfen und Luftverkehrsunternehmen
- „Halterauskunft“ für Betreiber von unbemannten Luftfahrzeugen

Das Wichtigste in Kürze:

Aus Sicht der BAK sind jedenfalls folgende Punkte zu kritisieren:

- Eine qualifizierte, umfassende Prüfung der vorgelegten Änderungsvorschläge ist in der anberaumten Frist von einer Woche nicht möglich.
- Die in der Novelle vorgeschlagene Frist von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß Abs 1 über die festgestellte Untauglichkeit ist jedenfalls zu kurz bemessen. Die Frist ist auf mindestens drei Monate zu verlängern.
- Die Verordnungsbefugnis gemäß § 131 Abs 2 i 14 ist einzuschränken. Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Aufgabe, die sich nicht für die Delegation an private Unternehmen eignet.
- Die Novellierung des § 134a Abs 2 sollte genutzt werden, um eine Erleichterung des Zutritts von Behörden wie Arbeitsinspektorat, Finanzpolizei etc zu verankern.
- Die Akteneinsicht von privaten Unternehmen, wie Flughäfen bzw Luftfahrtunternehmen in die Sicherheitsüberprüfung ist zu beschränken. Das Einsichtsrecht sollte sich daher lediglich auf das Ergebnis der Sicherheitsprüfung beschränken.

Zu einzelnen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Zu § 35 „Verweigerung eines Tauglichkeitszeugnisses, eingeschränkte Tauglichkeit“

Durch die Novelle soll eine Frist von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß Abs 1 über die festgestellte Untauglichkeit eingeführt werden, binnen derer sich der/die Antragsteller/in an die zuständige Behörde wenden kann. In der bestehenden Fassung ist keine Frist genannt. Die Festsetzung einer Frist ist für die BAK nachvollziehbar, die Dauer der Frist mit vier Wochen zu beschränken, ist jedoch hinsichtlich der Umstände für eine eventuelle Ablehnung, wie beispielsweise Krankheit jedenfalls zu kurz bemessen. Eine Frist von mindestens drei Monaten würde dem Bedürfnis der Behörden Rechnung tragen und gleichzeitig ausreichend Zeit für die Stellung eines Antrags gewährleisten. Die BAK ersucht daher diese Frist auf drei Monate zu verlängern.

Zu § 102 „Genehmigungen“

Begrüßt wird, dass in Zukunft Selbstkostenflüge nicht mehr öffentlich beworben werden dürfen.

Zu § 131 Abs 2 i 14 „Betriebsvorschriften“

Die durch die Verordnung des zuständigen Bundesministers geregelten Betriebsvorschriften sollen künftig auch Maßnahmen zur Vermeidung rechtswidriger Eingriffe oder von durch den Einfluss psychoaktiver Substanzen oder von Alkohol bedingter Gefährdungen regeln. Die BAK sieht dies als öffentliche Aufgabe und spricht sich ausdrücklich gegen eine Delegation dieser Befugnis an Unternehmen aus. Jedenfalls müssen hiervon die Mitbestimmungsrechte des Arbeitsverfassungsgesetzes unberührt bleiben. Die Verordnungsbefugnis ist dementsprechend einzuschränken.

Zu § 134a Abs 2 „Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Luftfahrt“

Die Novellierung dieser Bestimmung sollte die Chance nutzen, eine Erleichterung der Zutrittsbestimmungen von Behörden, wie Arbeitsinspektorat, Finanzpolizei etc festzulegen. Beispielsweise durch gegenseitige Anerkennung von Prüfverfahren etc. Die Praxis zeigt, dass unnötige Erfordernisse dringend notwendige Kontrollen insbesondere im Zusammenhang mit sozial- und arbeitsrechtlichen Belangen erschweren. Diese Erleichterungen sollten ohne Verlust an Sicherheit gewährt werden.

Zu § 134a Abs 7 „Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Luftfahrt“

Die Akteneinsicht von privaten Unternehmen, wie Flughäfen bzw Luftfahrtunternehmen in die Sicherheitsüberprüfung ist zu beschränken. Das Einsichtsrecht sollte sich daher lediglich auf das Ergebnis der Sicherheitsprüfung beschränken.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

